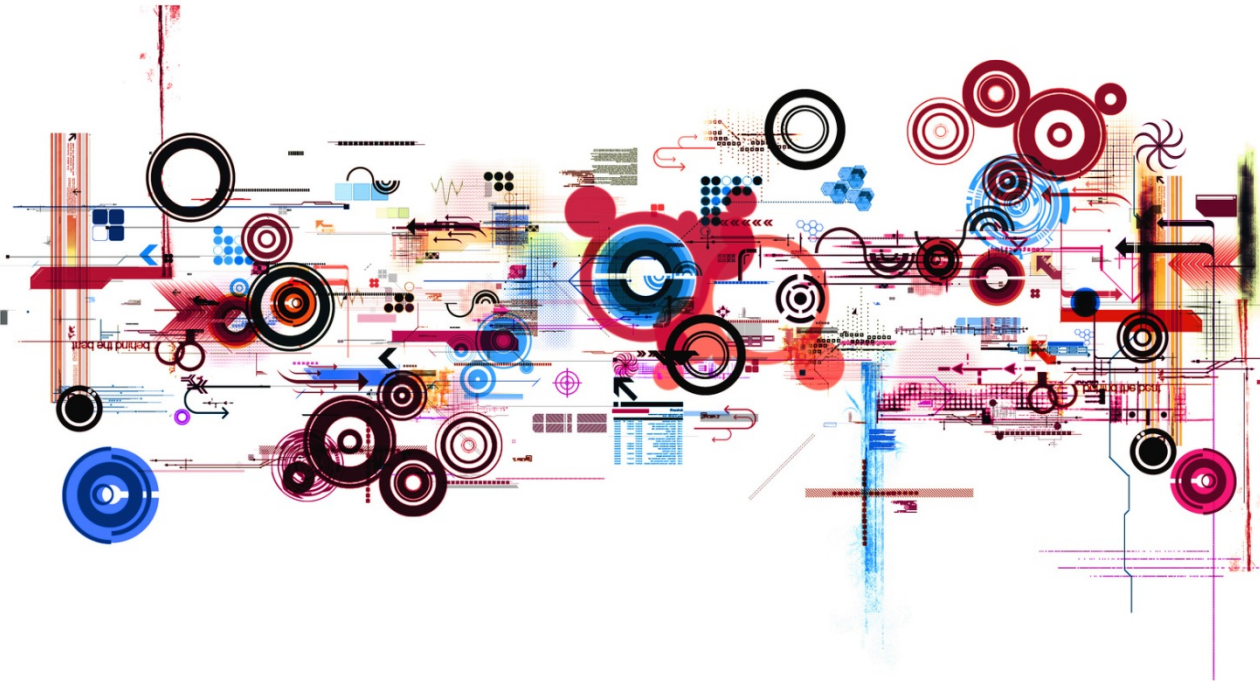


Grundlagen des Crowdsourcing und Crowdfunding

Überlegungen zur Verteilung vielfältiger Aufgaben
kleinerer „Start-Up-“ Unternehmen und deren
Finanzierung über internetspezifische Kanäle



Definition des Crowdsourcing

- **Massenhafte Erreichbarkeit:**
 - „*crowd*“ oder Schwarm genannt, gemeint ist die Allgemeinheit der Internet-Nutzer
 - Prinzipiell kann jede zerlegbare Aufgabe auf mehrere Köpfe verteilt werden
 - Das kann, muss aber nicht eine Finanzierung sein
 - Lösung eines Problems durch eine Vielzahl von „Spezialisten“
 - Gleichzeitige Minimierung der Risiken für den Einzelnen
- **A. Crowdsourcing**
 - Erweiterung bekannter Arbeitsteilungsmodelle um den Faktor Motivation
 - häufig nicht klassische Gegenleistung, sondern Gewährung „emotionaler und sozialer Rendite“
 - Beispiele:
 - Wissensdatenbanken wie „Wikipedia“
 - Bewertungsportale, Frage-Antwort-Portale
 - Die Entwicklung von Open Source Software
 - Unternehmenswettbewerbe wie die GoldCorp-Challenge

Crowdsourcing und -funding

Unterschied zum klassischen Outsourcing:

- dort erbringt regelmäßig nur ein einzelner Vertragspartner eine vorab definierte Leistung,
- während sich beim crowdsourcing die Möglichkeit bietet, beispielsweise die Aufgabenteilung, Fristenpläne und sogar die Festlegung des Ziels den Akteuren, die im Extremfall sogar anonym tätig werden können, selbst zu überlassen

B. Crowdfunding

- Hier geht es um die Beschaffung von Geld.
- Streng genommen fällt hierunter jede Form des Anbietens von Beteiligungen gegenüber der Öffentlichkeit, so daß hier gesellschafts-, kapitalmarkt- und Verbraucherschutzrechtliche Regelungen einschlägig sein können.
- Auch bloß vorausbezahlte Bestellungen einer noch zu entwickelnden Ware können hierunter fallen.

Beispiele:

- Der Aufruf zur Bestellung von Ware
- Der Aufruf zur Vornahme von Schenkungen
- Der Aufruf zur Gewährung von Darlehen
- Der Aufruf zur Zeichnung von Anteilen

Rechtliche Beziehungen

- Je nach Geschäftsmodell können folgende Regelungsbedürfnisse entstehen:
 - Übertragung der Rechte an den Arbeitsergebnissen der Mitglieder der *crowd* auf den Anbieter oder Dritte
 - Definition der Gegenleistung, die als Motivationsanreiz nicht zwingend eine rechtliche Verpflichtung darstellen muß
 - Aufgabenteilung innerhalb des gewissermaßen „offen“ definierten Projekts
 - Projekt wird vom „Veranstalter“ koordiniert, weshalb seine Pflichten zu definieren sind
 - Je nach Geschäftsmodell ist in einer sunrise-Phase eine „kritische Masse“ zu erreichen, ohne die die Verwirklichung des Projekts in einer zweiten Phase nicht beginnt und ggf. Rückübertragungs- oder Rückzahlungsansprüche entstehen. Dies wäre nach deutschem Recht eine aufschiebende /auflösende Bedingung.
- Die Vertragsautonomie der Parteien kann durch zwingende gesetzliche Rahmenbedingungen limitiert sein. Hier kommen in Betracht:
 - die §§305 ff BGB
 - weitere Vorschriften zum Verbraucherschutz, zB im Fernabsatz
 - gesellschaftsrechtliche Vorschriften
 - finanzmarktrechtliche Vorschriften
- Bei Wahl fremden Rechts: prüfen, welche Klauseln aufgrund zwingender Bestimmungen nach deutschem Recht zu beurteilen sind.
 - Bei Verträgen ohne Verbraucherbeteiligung ist hierfür außerhalb des *ordre public* wegen des Grundsatzes freier Rechtswahl nach Art. 3 ROM-I-VO in deren Anwendungsbereich kaum Raum.
 - Da der Verbraucherbegriff in Art.6 ROM-I-VO sehr eng ist, dürften beispielsweise Nutzer sozialer Netzwerke, die auf einen beruflichen Austausch zugeschnitten sind, bereits nicht mehr hiervon erfasst sein.

Auslandsberührung

- Anwendung deutschen Rechts kann sich im Hinblick auf die spätere Frage der Wirksamkeit einer beanstandeten Klausel bei Beteiligung eines Verbrauchers nach den §§ 305 ff BGB aus **Art. 29 Abs. 2** bzw. Art. 29a EGBGB a.F. (für bis zum 17. Dezember 2009 geschlossene Verträge, vgl. Art. 28 Rom-I-VO) oder aus Art. 6 Abs. 1 und 2 Rom-I-VO, Art. 46b EGBGB (für nach dem 17. Dezember 2009 geschlossene Verträge) ergeben.
- Art. 6 ROM-I-VO verweist in das Recht des Verbraucher-Staates, wenn die Tätigkeit des Anbieters „auf irgendeine Weise“ von aussen in dieses Land hineinwirkt. Das ist unabhängig vom Standort des Servers vor allem bei einem aufgrund der Sprache und des konkreten Angebots auf den inländischen Verbraucher zugeschnittenen Angebots wie beispielsweise dem Reiseinformations- und Bewertungsportal „tripadvisor“ der Fall.
- Der für die Anwendung deutschen Rechts notwendige Inlandsbezug ist nach Auffassung des BGH bereits dann gegeben, wenn der ausländische Anbieter seine Geschäftsbedingungen dadurch in Deutschland verwendet, dass er sie auf Internetseite gestellt hat.
- Nach deutschem Recht stellt die Verwendung unwirksamer AGB stets einen Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG dar.
- Der Anknüpfungspunkt für Klagen von Verbraucherschutzvereinen nach § 1 UKlaG ergibt sich dabei nicht aus dem Vertragsrecht, sondern aus Delikt (vgl. Art. 40 Abs. 1 EGBGB, Art. 4 Abs. 1 Rom-II-VO).

Pflichtenprogramme

- Nach anwendbarem Recht ist zu beurteilen, ob die wechselseitigen Pflichtenprogramme wirksam vereinbart wurden.
- Anbieter wird häufig eine kostenlose Recherche anbieten, für deren Inhalt aber keinerlei Haftung übernehmen wollen, da er lediglich die Plattform zur Verfügung stelle.
- Vertragsrechtlich stellt sich die Frage, ob der Anbieter dem Nutzer für fehlerhafte, vor allem gefälschte Bewertungen haftet.
- Bei einer kostenlosen Dienstleistung wird dies nach deutschem Recht nur bei grober Fahrlässigkeit der Fall gemäß § 521 BGB sein.
- Sobald die Recherchemöglichkeit aber mit Gegenleistung verbunden ist, etwa der Preisgabe persönlicher Daten im Gegenzug nach einer Registrierung und Einwilligung in deren Nutzung (§ 4 a BDSG), haftet Anbieter entweder nach Dienst- oder Werkvertragsrecht und natürlich für den rechtstreuen Umgang mit den so erworbenen Daten.
- Haftung des Nutzers für die Richtigkeit der von ihm eingestellten Daten ist regelmäßig ebenfalls über die allgemeinen Vertragsbestimmungen geregelt, läßt sich aber auch über das Deliktsrecht herleiten.
- Nicht ehrverletzende Meinungsäußerungen oder die Mitteilung wahrer Tatsachen sind danach regelmäßig zulässig, so daß weder der Nutzer selbst als Täter noch der Betreiber als mittelbarer Störer auf deren Unterlassung haften .
- Ein Schlechthinverbot hinsichtlich der Bewertung kann schon wegen Art. 5 GG nicht gefordert werden.

Schutzrechte

- Bei „Projekten“ oder „Portalen“, die Mitwirkung bei der Zurverfügungstellung oder Schaffung immaterieller Wirtschaftsgüter zum Gegenstand haben, müssen Rechte an den Arbeitsergebnissen wirksam auf Betreiber übertragen werden.
- Dies geschieht regelmäßig mittels allgemeiner Vertragsbestimmungen. Plakatives Beispiel für derartige Bestimmungen ist die **General Public License (GPL)** in ihren verschiedenen Versionen.
- Hier kommen vor allem intransparente und überraschende Klauseln in Betracht.
- Stellt Plattformbetreiber der Öffentlichkeit rechtsverletzende Inhalte zur Verfügung, gelten allgemeine Grundsätze der unmittelbaren oder mittelbaren **Störerhaftung**, wobei nach derzeitiger Rechtsprechung keine vorbeugenden Prüfpflichten bestehen, jedoch eine Garantenstellung mit der Kenntniserlangung entstehen kann.
- Anwendung deutschen Rechts nicht über die ROM-I-VO hergeleitet werden, weil Art. 1 Abs. 2 lit. f) Gesellschaftsrecht hiervon ausnimmt,
- Nicht vereinheitlichtes Recht gilt daher fort.
- Im Übrigen setzt Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach den §§705 ff BGB keinen schriftlichen Vertrag voraus. Es reicht die Vereinbarung eines fremdnützigen Zwecks, beispielsweise die Förderung des Vorhabens des Veranstalters.
- Allerdings muß Zweck ein gemeinsamer sein, bei dem jeder Gesellschafter die Mitwirkung des anderen verlangen kann.
- Verfolgt hingegen jeder Beteiligte anderen Zweck, auch wenn die Beiträge eine abgestimmte Leistung voraussetzen, liegt allenfalls partiarisches Rechtsverhältnis vor. In einem solchen Rechtsverhältnis bestehen vertragliche Ansprüche nur zwischen dem Nutzer und Betreiber, während alle anderen Ansprüche, etwa bei Miturheberschaft allenfalls Rechtsgemeinschaft (§ 741 BGB) begründen können.

Varianten des Crowdsourcing

- Beim crowdsourcing kommen praktisch alle zulässigen Finanzierungsvarianten in Betracht.
- Einfachste Möglichkeit ist Angebot zum Erwerb der noch herzustellen **Ware** zu günstigen Konditionen, etwa einer Vorzugsbehandlung oder mit besonderen Eigenschaften unter der aufschiebenden Bedingung, daß eine Mindestanzahl an Bestellern als „kritische Masse“ erreicht wird. Dabei empfiehlt es sich zur Vermeidung einer Treuhandkonstruktion, die Zahlungen erst mit dem Eintritt der Bedingung fällig zu stellen. Hier ist dann lediglich Kaufrecht anwendbar.
- Eine weitere Möglichkeit ist die Einwerbung von **Schenkungen**, für die die geltenden Freibeträge (§ 16 ErbStG) in Anspruch genommen werden können. Ist jedoch die Schenkung eine gemischte, weil eine - wenn auch geringwertige - Gegenleistung versprochen wird, etwa eine Anerkennung oder ein Gutschein, handelt es sich bei der Einnahme um einen Umsatz i.S.d. § 1 UStG. Für die Berechnung der Umsatzsteuer ist der gemeine Wert anzusetzen. Er gilt als Mindestbemessungsgrundlage.
- Liegt der Wert des entgeltlichen Teils der gemischten Schenkung, also hier die Hingabe des Geldbetrages über dem gemeinen Wert der Anerkennung als Gegenleistung, ist ersterer zu berücksichtigen, d.h. der ganze Betrag unterliegt der **Umsatzsteuerpflicht**.

Kapitalmarktrecht

- Weitere Möglichkeit ist die Einwerbung von **Darlehen**, wobei es aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der Ausgestaltung als **Eigen- oder Fremdkapital** genauer Kenntnisse der kapitalmarktrechtlichen und auch steuerrechtlichen Varianten bedarf.
- Für die Ausgabe von Wertpapieren nach dem **Wertpapierprospektgesetz (WpPG)** kann bei einem an die Öffentlichkeit gerichteten Angebot zum Erwerb von Anteilen bei Erfüllung der dort in § 3 näher bezeichneten Kriterien eine **Prospektpflicht** gegeben sein.
- Dabei wird bei kleineren Vorhaben die untere **Anwendungsschwelle von 100.000,- Euro** häufig nicht erreicht, so daß die in Deutschland derzeit beliebteste Methode die Emission von **Genussscheinen** mit dieser Obergrenze ist. Ob sie für den Emittenten als Eigenkapital zählen, hängt von der Bilanzierungsmethode ab. Sie geben dem Anleger kein Mitbestimmungsrecht und stellen in der Insolvenz nur nachrangiges Kapital dar.

Fazit:

- Beim Crowdsourcing kommt es für die Beurteilung der Rechtsfolgen auf das Pflichtenprogramm an
- Die Preisgabe persönlicher Daten kann durchaus als Gegenleistung eingeordnet werden, so daß Hauptleistung keineswegs „haftungsarme“ Schenkung ist mit gravierenden Folgen bei der Inhaltskontrolle von Haftungsbeschränkungen
- Crowdfunding „geht bis 100.000,- Euro“ recht einfach, darüber hinaus ist es komplex.
- Die Vereinigten Staaten haben diese neuartige Finanzierungsform bereits gesetzlich im "Crowdfunding Act" (Capital Raising Online While Deterring Fraud and Un-ethical Non-Disclosure Act) geregelt. Das Gesetz reguliert und ermöglicht die Schaffung sog. SEC-zertifizierter „Crowdfunding-Plattformen“, die bis zu einer Obergrenze von 1 Mio USD pro Jahr Anteile an neu gegründete Unternehmen vermitteln dürfen.
- Das Gesetz sieht dabei zum Schutz von Anlegern Beteiligungsgrenzen vor, die vom jeweiligen Gehalt abhängig sind.
- Soweit es um die Gestaltung oder die Beurteilung von Nutzungsbedingungen geht, kann bereits auf eine breite Judikatur zurückgegriffen werden.
- Geht es um das Einsammeln von Kapital, sind profunde Kenntnisse der gesellschafts- und steuerrechtlichen Grundlagen erforderlich. Dies gilt umso mehr in Fällen mit Auslandsberührung.